

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 431

ausgegeben am 23. Dezember 2010

Kundmachung vom 21. Dezember 2010 des Beschlusses Nr. 71/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 11. Juni 2010

Zustimmung des Landtags: 20. Oktober 2010¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2011

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 71/2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 71/2010 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Klaus Tschütscher

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 71/2010
vom 11. Juni 2010
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 51/2010 vom 30. April 2010² geändert.
2. Die Richtlinie 2009/131/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 zur
Änderung von Anhang VII der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsys-
tems in der Gemeinschaft³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 37d (Richtlinie
2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes ange-
fügt:

" , geändert durch:

- 32009 L 0131: Richtlinie 2009/131/EG der Kommission vom 16. Oktober
2009 (Abl. L 273 vom 17.10.2009, S. 12) "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/131/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/2010 vom 29. Januar 2010, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2010.

(Es folgen die Unterschriften)

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. [95/2010](#)

2 Abl. L 181 vom 15.7.2010, S. 19.

3 Abl. L 273 vom 17.10.2009, S. 12.

4 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.